

Das gesamte Familienrecht

Mit den Neuerungen des FGG-Reformgesetzes



Schnellübersicht

The state of the s	
Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch 17	I
Familienrechtliche Nebengesetze 133	II
Adoptionsrecht 207	III
Familienförderung, Familienlastenausgleich 245	IV
Familienberatung, Erziehungshilfe 279	٧
Familienrecht mit Auslandsberührung 341	VI
/erfahrensrecht, Kosten 425	VI
Stichwortverzeichnis 653	index

.1	Bürgerliches Gesetzbuch	10
	(BGB) – Auszug	18
.2	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) – Auszug	120

Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch

Ī

II

II.1	Personenstandsgesetz (PStG)	134
II.2	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)	159
II.3	Gesetz über die religiöse Kindererziehung	167
11.4	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder	169
II.5	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen	
	(Unterhaltsvorschussgesetz)	172
II.6	Düsseldorfer Tabelle	176
II.7	Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)	184
II.8	Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich	
	(Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVersTG)	199
II.9	Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)	201

Familienrechtliche Nebengesetze

Ш

Ш

III Adoptionsrecht

III.1	Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)	208
III.2	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG)	217
III.3	Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten (Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung – AdVermiStAnKoV)	219
III.4	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz – AdÜbAG)	222
III.5	Haager Übereinkommen vom 25. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen – HAÜ)	228
III.6	Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Auslandsadoptions-Meldeverordnung – AuslAdMV)	240

IV

IV Familienförderung, Familienlastenausgleich

IV.1	Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	246
IV.2	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)	256
IV.3	Einkommensteuergesetz (FStG) – Auszug	269

V

V Familienberatung, Erziehungshilfe

V.1	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)	280
V.2	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz — SchKG)	334
V.3	Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in	220

VI Familienrecht mit Auslandsberührung

VI.1	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen	342
VI.2	Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Mj-SchutzA)	343
VI.3	Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	348
VI.4	Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (ESÜ)	359
VI.5	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000	368
VI.6	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht	399
VI.7	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen	403
VI.8	Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG)	410

. /11

VII Verfahrensrecht, Kosten

VII.1	Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) – Auszug	426
VII.2	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	420
	(FamFG) – Auszug	429
VII.3	Zivilprozessordnung – Auszug	509
VII.4	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)	619
VII.5	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)	621

I	Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch		
I.1	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) — Auszug	18	
1.2	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	120	

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 BGBl. I S. 738)

Zuletzt geändert durch

Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG)

vom 18. August 2009 (BGBl. I S. 2713)

Auszug –

¹⁾ Amtlicher Hinweis: Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABI. EG Nr. 1 39 S. 40).

Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABI. EG Nr. L 61 S. 26).

Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABI. EG Nr. L 372 S. 31),

Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABI. EG Nr. L 42 S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/ EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherschutz (ABI. EG Nr. L 101 S. 17),

Richtlinie 90/314/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABI. EG Nr. L 158 S. 59),

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABI. EG Nr. L 95 S. 29),

Richtlinie 94/AT/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber in Inhiblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABI. EG Nr. L 280 S. 82),

der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABI. EG Nr. L 43 S. 25),

Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABI. EG Nr. L 144 S. 19),

Artikel 3 bis 5 der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen vom 19. Mai 1998 (ABI. EG Nr. L 166 S. 45),

Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABI. EG Nr. L 171 S. 12),

Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr", ABI. EG Nr. L 178 S. 1),

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABI. EG Nr. L 200 S. 35).

	Inhaltsübersicht	§ 1314	Aufhebungsgründe
	Buch 4	§ 1315	Ausschluss der Aufhebung
	Familienrecht	§ 1316	Antragsberechtigung
	Abschnitt 1	§ 1317 § 1318	Antragsfrist Folgen der Aufhebung
	Bürgerliche Ehe	8 1310	3
	Titel 1		Titel 4 Wiederverheiratung nach
C 1207	Verlöbnis		Todeserklärung
§ 1297	Unklagbarkeit, Nichtigkeit eines Strafversprechens	§ 1319	Aufhebung der bisherigen Ehe
§ 1298	Ersatzpflicht bei Rücktritt	§ 1320	Aufhebung der neuen Ehe
§ 1299	Rücktritt aus Verschulden des	§§ 1321	bis 1352 (weggefallen)
	anderen Teils		Titel 5
§ 1300	(weggefallen)		Wirkungen der Ehe im
§ 1301	Rückgabe der Geschenke		Allgemeinen
§ 1302	Verjährung	§ 1353	Eheliche Lebensgemeinschaft
	Titel 2	§ 1354	(weggefallen)
	Eingehung der Ehe	§ 1355	Ehename
	Untertitel 1 Ehefähigkeit	§ 1356	Haushaltsführung, Erwerbs- tätigkeit
§ 1303	Ehemündigkeit	§ 1357	Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs
§ 1304	Geschäftsunfähigkeit	§ 1358	(weggefallen)
§ 1305	(weggefallen)	§ 1359	Umfang der Sorgfaltspflicht
	Untertitel 2 Eheverbote	§ 1360	Verpflichtung zum Familien- unterhalt
§ 1306	Bestehende Ehe oder Lebens-	§ 1360a	Umfang der Unterhaltspflicht
•	partnerschaft	§ 1360b	Zuvielleistung
§ 1307	Verwandtschaft	§ 1361	Unterhalt bei Getrenntleben
§ 1308	Annahme als Kind	§ 1361a	Verteilung der Haushaltsgegen- stände bei Getrenntleben
	Untertitel 3 Ehefähigkeitszeugnis	§ 1361b	Ehewohnung bei Getrenntleben
§ 1309	Ehefähigkeitszeugnis für	§ 1362	Eigentumsvermutung
3 .505	Ausländer		Titel 6
	Untertitel 4		Eheliches Güterrecht
	Eheschließung		Untertitel 1
§ 1310	Zuständigkeit des Standes-		Gesetzliches Güterrecht
	beamten, Heilung fehlerhafter Ehen	§ 1363	Zugewinngemeinschaft
§ 1311	Persönliche Erklärung	§ 1364	Vermögensverwaltung
§ 1312	Trauung	§ 1365	Verfügung über Vermögen im Ganzen
	Titel 3	§ 1366	Genehmigung von Verträgen
	Aufhebung der Ehe	§ 1367	Einseitige Rechtsgeschäfte
§ 1313	Aufhebung durch richterliche Entscheidung	§ 1368	Geltendmachung der Unwirk- samkeit

п	
ш	
ш	

§ 1369	gegenstände	§ 1411	Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäfts-
§ 1370	. 55		unfähiger
§ 1371	3	§ 1412	Wirkung gegenüber Dritten
§ 1372	Zugewinnausgleich in anderen Fällen	§ 1413	Widerruf der Überlassung der Vermögensverwaltung
§ 1373	3		Kapitel 2
§ 1374	Anfangsvermögen		Gütertrennung
§ 1375	Endvermögen	§ 1414	Eintritt der Gütertrennung
§ 1376	Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens		Kapitel 3
§ 1377			Gütergemeinschaft
	mögens		Unterkapitel 1
§ 1378	5		Allgemeine Vorschriften
§ 1379	•	§ 1415	Vereinbarung durch Ehevertrag
§ 1380		§ 1416	Gesamtgut
§ 1381		§ 1417	Sondergut
	grober Unbilligkeit	§ 1418	Vorbehaltsgut
§ 1382	9	§ 1419	Gesamthandsgemeinschaft
§ 1383	Übertragung von Vermögens- gegenständen	§ 1420	Verwendung zum Unterhalt
§ 1384	3 3	§ 1421	Verwaltung des Gesamtguts
9 1304	Zugewinns und Höhe der		Unterkapitel 2
	Ausgleichsforderung bei Scheidung		Verwaltung des Gesamtguts
§ 1385	5 5		durch den Mann oder die Frau
	ausgleichsberechtigten Ehegatten	§ 1422	Inhalt des Verwaltungsrechts
	bei vorzeitiger Aufhebung der	§ 1423	Verfügung über das Gesamtgut in
	Zugewinngemeinschaft		Ganzen
§ 1386	Zugewinngemeinschaft	§ 1424	Verfügung über Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke
§ 1387		§ 1425	Schenkungen
	Zugewinns und Höhe der Ausgleichsforderung bei vorzei- tigem Ausgleich oder vorzeitiger	§ 1426	Ersetzung der Zustimmung des anderen Ehegatten
§ 1388	Aufhebung	§ 1427	Rechtsfolgen fehlender Einwil- ligung
§ 1389	3	§ 1428	Verfügungen ohne Zustimmung
§ 1390	. 33	§ 1429	Notverwaltungsrecht
3 1330	tigten gegen Dritte	§ 1430	Ersetzung der Zustimmung des
§§ 139	1 bis 1407 (weggefallen)		Verwalters
	Untertitel 2	§ 1431	Selbständiges Erwerbsgeschäft
	Vertragliches Güterrecht	§ 1432	Annahme einer Erbschaft;
	Kapitel 1		Ablehnung von Vertragsantrag oder Schenkung
	Allgemeine Vorschriften	§ 1433	Fortsetzung eines Rechtsstreits
§ 1408 § 1409		§ 1434	Ungerechtfertigte Bereicherung des Gesamtguts
§ 1410	Form	§ 1435	Pflichten des Verwalters

§ 1436	Verwalter unter Vormundschaft oder Betreuung	§ 1462	Haftung für Vorbehalts- oder Sondergut
§ 1437	Gesamtgutsverbindlichkeiten;	§ 1463	Haftung im Innenverhältnis
	persönliche Haftung	§ 1464	Verbindlichkeiten des Sondergutes
§ 1438	Haftung des Gesamtguts	_	und eines Erwerbsgeschäfts
§ 1439	Keine Haftung bei Erwerb einer	§ 1465	Prozesskosten
C 1 4 4 O	Erbschaft	§ 1466	Kosten der Ausstattung eines nicht
§ 1440	Haftung für Vorbehalts- oder Sondergut		gemeinschaftlichen Kindes
§ 1441	Haftung im Innenverhältnis	§ 1467	Ausgleichung zwischen Vorbehalts-, Sonder- und
§ 1442	Verbindlichkeiten des Sondergutes		Gesamtgut
3	und eines Erwerbsgeschäfts	§ 1468	Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs
§ 1443	Prozesskosten	§ 1469	Aufhebungsklage
§ 1444	Kosten der Ausstattung eines	§ 1470	Wirkung der richterlichen
	Kindes	3	Aufhebungsentscheidung
§ 1445	Ausgleichung zwischen		Unterkapitel 4
	Vorbehalts-, Sonder- und Gesamtgut		Auseinandersetzung des
§ 1446	Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs		Gesamtguts
§ 1447	Aufhebungsklage des nicht	§ 1471	Beginn der Auseinandersetzung
3	verwaltenden Ehegatten	§ 1472	Gemeinschaftliche Verwaltung des
§ 1448	Aufhebungsklage des Verwalters	6 4 470	Gesamtguts
§ 1449	Wirkung der richterlichen	§ 1473	Unmittelbare Ersetzung
	Aufhebungsentscheidung	§ 1474	Durchführung der Auseinander- setzung
	Unterkapitel 3	§ 1475	Berichtigung der Gesamtgutsver-
	Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtguts durch die	_	bindlichkeiten
	Ehegatten	§ 1476	Teilung des Überschusses
§ 1450	Gemeinschaftliche Verwaltung	§ 1477	Durchführung der Teilung
3	durch die Ehegatten	§ 1478	Auseinandersetzung nach
§ 1451	Mitwirkungspflicht beider	6 4 470	Scheidung
	Ehegatten	§ 1479	Auseinandersetzung nach richter- licher Aufhebungsentscheidung
§ 1452	Ersetzung der Zustimmung	§ 1480	Haftung nach der Teilung
§ 1453	Verfügung ohne Einwilligung	3 1400	gegenüber Dritten
§ 1454	Notverwaltungsrecht	§ 1481	Haftung der Ehegatten
§ 1455	Verwaltungshandlungen ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten		untereinander
§ 1456	Selbständiges Erwerbsgeschäft	§ 1482	Eheauflösung durch Tod
§ 1457	Ungerechtfertigte Bereicherung		Unterkapitel 5
3	des Gesamtguts		Fortgesetzte Gütergemein-
§ 1458	Vormundschaft über einen		schaft
	Ehegatten	§ 1483	Eintritt der fortgesetzten
§ 1459	Gesamtgutsverbindlichkeiten;	C 4 40 4	Gütergemeinschaft
C 4460	persönliche Haftung	§ 1484	Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft
§ 1460	Haftung des Gesamtguts	§ 1485	Gesamtgut
§ 1461	Keine Haftung bei Erwerb einer Erbschaft	§ 1485	Vorbehaltsgut; Sondergut
	Elbochalt	3 1700	Torsenarisgut, Soridergut

§ 1487	Rechtsstellung des Ehegatten und der Abkömmlinge	§ 1516	Zustimmung des anderen Ehegatten
§ 1488	Gesamtgutsverbindlichkeiten	§ 1517	Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil
§ 1489	Persönliche Haftung für die Gesamtgutsverbindlichkeiten	§ 1518	Zwingendes Recht
§ 1490	Tod eines Abkömmlings	_	bis 1557 (weggefallen)
§ 1491	Verzicht eines Abkömmlings	88 1313	. 33 ,
§ 1492	Aufhebung durch den		Untertitel 3
3 1732	überlebenden Ehegatten	C 1FF0	Güterrechtsregister
§ 1493	Wiederverheiratung oder	§ 1558	Zuständiges Registergericht
	Begründung einer Lebenspartner- schaft des überlebenden Ehegatten	§ 1559	Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts
§ 1494	Tod des überlebenden Ehegatten	§ 1560	Antrag auf Eintragung
§ 1495	Aufhebungsklage eines Abkömm-	§ 1561	Antragserfordernisse
5	lings	§ 1562	Öffentliche Bekanntmachung
§ 1496	Wirkung der richterlichen	§ 1563	Registereinsicht
	Aufhebungsentscheidung		Titel 7
§ 1497	Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung		Scheidung der Ehe
§ 1498	Durchführung der Auseinander-		Untertitel 1 Scheidungsgründe
	setzung	§ 1564	Scheidung durch richterliche
§ 1499	Verbindlichkeiten zu Lasten des überlebenden Ehegatten	3 1301	Entscheidung
§ 1500	Verbindlichkeiten zu Lasten der	§ 1565	Scheitern der Ehe
8 1300	Abkömmlinge	§ 1566	Vermutung für das Scheitern
§ 1501	Anrechnung von Abfindungen	§ 1567	Getrenntleben
§ 1502	Übernahmerecht des überlebenden	§ 1568	Härteklausel
	Ehegatten		Untertitel 1a
§ 1503	Teilung unter den Abkömmlingen		Behandlung der Ehewohnung
§ 1504	Haftungsausgleich unter		und der Haushaltsgegenstände
	Abkömmlingen		anlässlich der Scheidung
§ 1505	Ergänzung des Anteils des	_	Ehewohnung
C 450C	Abkömmlings	§ 1568b	Haushaltsgegenstände
§ 1506	Anteilsunwürdigkeit		Untertitel 2
§ 1507	Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft		Unterhalt des geschiedenen Ehegatten
§ 1508	(weggefallen)		•
§ 1509	Ausschließung der fortgesetzten		Kapitel 1 Grundsatz
	Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung	§ 1569	Grundsatz der Eigenverantwortung
§ 1510	Wirkung der Ausschließung		Kapitel 2
§ 1511	Ausschließung eines Abkömmlings		Unterhaltsberechtigung
§ 1512	Herabsetzung des Anteils	§ 1570	Unterhalt wegen Betreuung eines
§ 1513	Entziehung des Anteils		Kindes
§ 1514	Zuwendung des entzogenen Betrags	§ 1571	Unterhalt wegen Alters
§ 1515	Übernahmerecht eines Abkömm- lings und des Ehegatten	§ 1572	Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

§	1573	Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt			Untertitel 3 Versorgungsausgleich
§	1574	Angemessene Erwerbstätigkeit	§	1587	Verweis auf das Versorgungsaus-
§	1575	Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung			gleichsgesetz Titel 8
§	1576	Unterhalt aus Billigkeitsgründen			Kirchliche Verpflichtungen
_	1577	Bedürftigkeit	§	1588	
§	1578	Maß des Unterhalts			Abschnitt 2
§	1578a	Deckungsvermutung bei schadensbedingten Mehraufwen- dungen			Verwandtschaft Titel 1 Allgemeine Vorschriften
§	1578b	Herabsetzung und zeitliche	ξ	1589	Verwandtschaft
		Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit		1590	Schwägerschaft
§	1579	Beschränkung oder Versagung des			Titel 2 Abstammung
		Unterhalts wegen grober	δ	1591	Mutterschaft
_		Unbilligkeit		1592	Vaterschaft
Š	1580	Auskunftspflicht Kapitel 3	_	1593	Vaterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod
		Leistungsfähigkeit und	δ	1594	Anerkennung der Vaterschaft
		Rangfolge	_	1595	Zustimmungsbedürftigkeit der
§	1581	Leistungsfähigkeit			Anerkennung
§	1582	Rang des geschiedenen Ehegatten bei mehreren Unterhaltsberech- tigten	§	1596	Anerkennung und Zustimmung be fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit
ξ	1583	Einfluss des Güterstands	§	1597	Formerfordernisse; Widerruf
§	1584	Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsverpflichteter	§	1598	Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf
		Kapitel 4 Gestaltung des Unterhalts- anspruchs	§	1598a	Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung
§	1585	Art der Unterhaltsgewährung	§	1599	Nichtbestehen der Vaterschaft
§	1585a	Sicherheitsleistung	_	1600	Anfechtungsberechtigte
§	1585b	Unterhalt für die Vergangenheit	§	1600a	Persönliche Anfechtung;
§	1585c	Vereinbarungen über den Unterhalt			Anfechtung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit
		Kapitel 5			Anfechtungsfristen
	4500	Ende des Unterhaltsanspruchs	§	1600c	Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren
§	1586	Wiederverheiratung, Begründung einer Lebenspartnerschaft oder Tod des Berechtigten	§	1600d	Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft
§	1586a	Wiederaufleben des Unterhalts- anspruchs			
§		Kein Erlöschen bei Tod des Vernflichteten			

Titel 3 Unterhaltspflicht

Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1601 Unterhaltsverpflichtete § 1602 Bedürftigkeit

§ 1603 Leistungsfähigkeit

§ 1604 Einfluss des Güterstands

§ 1605 Auskunftspflicht

§ 1606 Rangverhältnisse mehrerer Pflichtiger

§ 1607 Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang

§ 1608 Haftung des Ehegatten oder Lebenspartners

§ 1609 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

§ 1610 Maß des Unterhalts

§ 1610a Deckungsvermutung bei schadensbedingten Mehraufwendungen § 1611 Beschränkung oder Wegfall der

Verpflichtung
§ 1612 Art der Unterhaltsgewährung
§ 1613 Mindestruterhalt minderiährige

§ 1612a Mindestunterhalt minderjähriger Kinder § 1612b Deckung des Barbedarfs durch

Kindergeld § 1612c Anrechnung anderer kindbezogener Leistungen

§ 1613 Unterhalt für die Vergangenheit

§ 1614 Verzicht auf den Unterhaltsanspruch; Vorausleistung

§ 1615 Erlöschen des Unterhaltsanspruchs

Untertitel 2 Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern

Eltern § 1615a Anwendbare Vorschriften

§§ 1615b bis 1615k (weggefallen) § 1615l Unterhaltsanspruch von Mutter

und Vater aus Anlass der Geburt § 1615m Beerdigungskosten für die Mutter

§ 1615n Kein Erlöschen bei Tod des Vaters oder Totgeburt

Titel 4 Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im

§ 1616 Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen

§ 1617 Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

§ 1617a Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

§ 1617b Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft

§ 1617c Name bei Namensänderung der Eltern

§ 1618 Einbenennung

§ 1618a Pflicht zu Beistand und Rücksicht

§ 1619 Dienstleistungen in Haus und Geschäft

§ 1620 Aufwendungen des Kindes für den elterlichen Haushalt

§§ 1621 bis 1623 (weggefallen)

§ 1624 Ausstattung aus dem Elternvermögen

§ 1625 Ausstattung aus dem Kindesvermögen

Titel 5 Elterliche Sorge

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

§ 1626a Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

§ 1626b Besondere Wirksamkeitsvoraussetzungen der Sorgeerklärung § 1626c Persönliche Abgabe: beschränkt

geschäftsfähiger Elternteil

§ 1626d Form; Mitteilungspflicht

§ 1626e Unwirksamkeit

§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge § 1628 Gerichtliche Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten der

Eltern

§ 1629 Vertretung des Kindes

§ 1629a Beschränkung der Minderjährigenhaftung

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

24

§ 1631	Inhalt und Grenzen der Personensorge	§ 1674	Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis
§ 1631a	Ausbildung und Beruf	§ 1675	Wirkung des Ruhens
§ 1631b	Mit Freiheitsentziehung	§ 1676	(weggefallen)
	verbundene Unterbringung	§ 1677	Beendigung der Sorge durch
3	Verbot der Sterilisation		Todeserklärung
§ 1632	Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Famili- enpflege	§ 1678	Folgen der tatsächlichen Verhinderung oder des Ruhens für den anderen Elternteil
§ 1633	Personensorge für verheirateten	§ 1679	(weggefallen)
3 .000	Minderjährigen	§ 1680	Tod eines Elternteils oder Entziehung des Sorgerechts
§§ 1634	bis 1637 (weggefallen)	§ 1681	Todeserklärung eines Elternteils
§ 1638	Beschränkung der Vermögens-	§ 1682	Verbleibensanordnung zugunsten
	sorge	3 .002	von Bezugspersonen
§ 1639	Anordnungen des Erblassers oder	§ 1683	(weggefallen)
C 1C10	Zuwendenden	§ 1684	Umgang des Kindes mit den Eltern
§ 1640 § 1641	Vermögensverzeichnis Schenkungsverbot	§ 1685	Umgang des Kindes mit anderen
§ 1641 § 1642	Anlegung von Geld		Bezugspersonen
§ 1643	Genehmigungspflichtige Rechts-	§ 1686	Auskunft über die persönlichen
3 1043	geschäfte	C 1607	Verhältnisse des Kindes
§ 1644	Überlassung von Vermögens- gegenständen an das Kind	§ 1687	Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben
§ 1645	Neues Erwerbsgeschäft	§ 1687a	Entscheidungsbefugnisse des nicht
§ 1646	Erwerb mit Mitteln des Kindes	C 1 C 0 7 L	sorgeberechtigten Elternteils
§ 1647	(weggefallen)	3 10870	Sorgerechtliche Befugnisse des Ehegatten
§ 1648	Ersatz von Aufwendungen	§ 1688	Entscheidungsbefugnisse der
§ 1649	Verwendung der Einkünfte des	3 1000	Pflegeperson
3	Kindesvermögens	§§ 1689	bis 1692 (weggefallen)
§§ 1650	bis 1663 (weggefallen)	§ 1693	Gerichtliche Maßnahmen bei
§ 1664	Beschränkte Haftung der Eltern		Verhinderung der Eltern
§ 1665	(weggefallen)		und 1695 (weggefallen)
§ 1666	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	§ 1696	Abänderung gerichtlicher Entscheidungen und gerichtlich
§ 1666a	Grundsatz der Verhältnismäßig- keit; Vorrang öffentlicher Hilfen	§ 1697	gebilligter Vergleiche (weggefallen)
§ 1667	Gerichtliche Maßnahmen bei	§ 1697a	Kindeswohlprinzip
	Gefährdung des Kindesvermögens	§ 1698	Herausgabe des Kindesvermögens;
	bis 1670 (weggefallen)		Rechnungslegung
§ 1671	Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge	§ 1698a	Fortführung der Geschäfte in Unkenntnis der Beendigung der
§ 1672	Getrenntleben bei elterlicher Sorge		elterlichen Sorge
6 4672	der Mutter	§ 1698b	Fortführung dringender Geschäfte nach Tod des Kindes
§ 1673	Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis	§§ 1699	bis 1711 (weggefallen)

§ 1761

Aufhebungshindernisse

	Titel 6 Beistandschaft	§ 1762	Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form
§ 1712	Beistandschaft des Jugendamts;	§ 1763	Aufhebung von Amts wegen
3 1712	Aufgaben	§ 1764	Wirkung der Aufhebung
§ 1713	Antragsberechtigte	§ 1765	Name des Kindes nach der
§ 1714	Eintritt der Beistandschaft	3 .700	Aufhebung
§ 1715	Beendigung der Beistandschaft	§ 1766	Ehe zwischen Annehmendem und
§ 1716	Wirkungen der Beistandschaft		Kind
§ 1717	Erfordernis des gewöhnlichen		Untertitel 2
3	Aufenthalts im Inland		Annahme Volljähriger
§§ 1718	bis 1740 (weggefallen)	§ 1767	Zulässigkeit der Annahme,
	Titel 7	_	anzuwendende Vorschriften
	Annahme als Kind	§ 1768	Antrag
	Untertitel 1	§ 1769	Verbot der Annahme
	Annahme Minderjähriger	§ 1770	Wirkung der Annahme
§ 1741	Zulässigkeit der Annahme	§ 1771	Aufhebung des Annahmeverhält-
§ 1742	Annahme nur als gemeinschaft-		nisses
3 17 12	liches Kind	§ 1772	Annahme mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme
§ 1743	Mindestalter		Abschnitt 3
§ 1744	Probezeit		Vormundschaft, Rechtliche
§ 1745	Verbot der Annahme		Betreuung, Pflegschaft
§ 1746	Einwilligung des Kindes		3, 3
			Tital 1
§ 1747	Einwilligung der Eltern des Kindes		Titel 1 Vormundschaft
	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines		Vormundschaft
§ 1747 § 1748	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils		Vormundschaft Untertitel 1
§ 1747 § 1748 § 1749	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten	£ 1773	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung	§ 1773	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen
§ 1747 § 1748 § 1749	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwil-	§ 1774	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum	§ 1774 § 1775	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwil- ligung, Verpflichtung zum Unterhalt	§ 1774 § 1775 § 1776	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum	§ 1774 § 1775	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts,	§ 1774 § 1775 § 1776	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752 § 1753	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag Annahme nach dem Tode	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777 § 1778 § 1779	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten Vormunds Auswahl durch das Familiengericht
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752 § 1753 § 1754	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag Annahme nach dem Tode Wirkung der Annahme	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777 § 1778 § 1779 § 1780	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten Vormunds Auswahl durch das Familiengericht Unfähigkeit zur Vormundschaft
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752 § 1753 § 1754	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag Annahme nach dem Tode Wirkung der Annahme Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen Bestehenbleiben von Verwandt-	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777 § 1778 § 1779 § 1780 § 1781	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten Vormunds Auswahl durch das Familiengericht Unfähigkeit zur Vormundschaft Untauglichkeit zur Vormundschaft
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752 § 1753 § 1754 § 1755 § 1756	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag Annahme nach dem Tode Wirkung der Annahme Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777 § 1778 § 1779 § 1780 § 1781 § 1782	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten Vormunds Auswahl durch das Familiengericht Unfähigkeit zur Vormundschaft Untauglichkeit zur Vormundschaft Ausschluss durch die Eltern
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752 § 1753 § 1754 § 1755 § 1756 § 1757	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag Annahme nach dem Tode Wirkung der Annahme Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen Name des Kindes	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777 § 1778 § 1778 § 1779 § 1780 § 1781 § 1782 § 1783	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten Vormunds Auswahl durch das Familiengericht Unfähigkeit zur Vormundschaft Ausschluss durch die Eltern (weggefallen)
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752 § 1753 § 1754 § 1755 § 1756	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag Annahme nach dem Tode Wirkung der Annahme Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen Name des Kindes Offenbarungs- und Ausfor-	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777 § 1778 § 1779 § 1780 § 1781 § 1782	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten Vormunds Auswahl durch das Familiengericht Unfähigkeit zur Vormundschaft Untauglichkeit zur Vormundschaft Ausschluss durch die Eltern
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752 § 1753 § 1754 § 1755 § 1756 § 1757 § 1758	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag Annahme nach dem Tode Wirkung der Annahme Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen Name des Kindes Offenbarungs- und Ausforschungsverbot	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777 § 1778 § 1778 § 1779 § 1780 § 1781 § 1782 § 1783 § 1784	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten Vormunds Auswahl durch das Familiengericht Unfähigkeit zur Vormundschaft Untauglichkeit zur Vormundschaft Ausschluss durch die Eltern (weggefallen) Beamter oder Religionsdiener als Vormund
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752 § 1753 § 1754 § 1755 § 1756 § 1757	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag Annahme nach dem Tode Wirkung der Annahme Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen Name des Kindes Offenbarungs- und Ausfor-	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777 § 1778 § 1778 § 1779 § 1780 § 1781 § 1782 § 1783	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten Vormunds Auswahl durch das Familiengericht Unfähigkeit zur Vormundschaft Untauglichkeit zur Vormundschaft Ausschluss durch die Eltern (weggefallen) Beamter oder Religionsdiener als Vormund
§ 1747 § 1748 § 1749 § 1750 § 1751 § 1752 § 1753 § 1754 § 1755 § 1756 § 1757 § 1758	Einwilligung der Eltern des Kindes Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils Einwilligung des Ehegatten Einwilligungserklärung Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt Beschluss des Familiengerichts, Antrag Annahme nach dem Tode Wirkung der Annahme Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen Name des Kindes Offenbarungs- und Ausforschungsverbot Aufhebung des Annahmeverhält-	§ 1774 § 1775 § 1776 § 1777 § 1778 § 1778 § 1778 § 1780 § 1781 § 1782 § 1783 § 1784 § 1785	Vormundschaft Untertitel 1 Begründung der Vormundschaft Voraussetzungen Anordnung von Amts wegen Mehrere Vormünder Benennungsrecht der Eltern Voraussetzungen des Benennungsrechts Übergehen des benannten Vormunds Auswahl durch das Familiengericht Unfähigkeit zur Vormundschaft Untauglichkeit zur Vormundschaft Ausschluss durch die Eltern (weggefallen) Beamter oder Religionsdiener als Vormund

26 www.WALHALLA.de

§ 1788 Zwangsgeld

§	1789	Bestellung durch das Familien- gericht	§	1820	Genehmigung nach Umschreibung und Umwandlung
§	1790	Bestellung unter Vorbehalt	§	1821	Genehmigung für Geschäfte über
§	1791	Bestallungsurkunde			Grundstücke, Schiffe oder Schiffs-
§	1791a	Vereinsvormundschaft		1022	bauwerke
§	1791b	Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts	•	1822	Genehmigung für sonstige Geschäfte
§	1791c	Gesetzliche Amtsvormundschaft	§	1823	Genehmigung bei einem Erwerbs- geschäft des Mündels
§	1792	des Jugendamts Gegenvormund	§	1824	Genehmigung für die Überlassung von Gegenständen an den Mündel
		Untertitel 2	§	1825	Allgemeine Ermächtigung
		Führung der Vormundschaft	§	1826	Anhörung des Gegenvormunds vor
§	1793	Aufgaben des Vormunds, Haftung des Mündels	δ	1827	Erteilung der Genehmigung (weggefallen)
δ	1794	Beschränkung durch Pflegschaft	_	1828	Erklärung der Genehmigung
-	1795	Ausschluss der Vertretungsmacht	_	1829	Nachträgliche Genehmigung
_	1796	Entziehung der Vertretungsmacht	_	1830	Widerrufsrecht des Geschäfts-
	1797	Mehrere Vormünder	3	. 05 0	partners
	1798	Meinungsverschiedenheiten	§	1831	Einseitiges Rechtsgeschäft ohne
	1799	Pflichten und Rechte des			Genehmigung
J		Gegenvormunds	§	1832	Genehmigung des Gegenvor- munds
-	1800	Umfang der Personensorge	ξ	1833	Haftung des Vormunds
_	1801	Religiöse Erziehung	_	1834	Verzinsungspflicht
_	1802	Vermögensverzeichnis	§	1835	Aufwendungsersatz
§	1803	Vermögensverwaltung bei	§	1835a	Aufwandsentschädigung
_		Erbschaft oder Schenkung	§	1836	Vergütung des Vormunds
_	1804	Schenkungen des Vormunds	§	1836a	(weggefallen)
-	1805	Verwendung für den Vormund	§	1836b	(weggefallen)
_	1806	Anlegung von Mündelgeld	§	1836c	Einzusetzende Mittel des Mündels
_	1807	Art der Anlegung	§	1836d	Mittellosigkeit des Mündels
_	1808	(weggefallen)	§	1836e	Gesetzlicher Forderungsübergang
_	1809	Anlegung mit Sperrvermerk			Untertitel 3
§	1810	Mitwirkung von Gegenvormund oder Familiengericht			Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts
§	1811	Andere Anlegung	δ	1837	Beratung und Aufsicht
§	1812	Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere	_	1838	(weggefallen)
ξ	1813	Genehmigungsfreie Geschäfte	_	1839 1840	Auskunftspflicht des Vormunds Bericht und Rechnungslegung
	1814	Hinterlegung von Inhaberpapieren	_	1841	Inhalt der Rechnungslegung
	1815	Umschreibung und Umwandlung	_	1842	Mitwirkung des Gegenvormunds
,		von Inhaberpapieren		1843	Prüfung durch das Familiengericht
§	1816	Sperrung bei Buchforderungen	_	1844	(weggefallen)
§	1817	Befreiung	_	1845	(weggefallen)
	1818	Anordnung der Hinterlegung	9	1846	Einstweilige Maßregeln des
_	1819	Genehmigung bei Hinterlegung	3	. 5 10	Familiengerichts

§ 1847	Anhörung der Angehörigen
§ 1848	(weggefallen)
§§ 1849 § 1851	Untertitel 4 Mitwirkung des Jugendamts und 1850 (weggefallen) Mitteilungspflichten
	Untertitel 5 Befreite Vormundschaft
§ 1852	Befreiung durch den Vater
§ 1853	Befreiung von Hinterlegung und Sperrung
§ 1854	Befreiung von der Rechnungs- legungspflicht
§ 1855	Befreiung durch die Mutter
§ 1856	Voraussetzungen der Befreiung
§ 1857	Aufhebung der Befreiung durch das Familiengericht
§ 1857a	Befreiung des Jugendamts und des Vereins
§§ 1858	bis 1881 (weggefallen)
	Untertitel 6 Beendigung der Vormundschaft
§ 1882	Wegfall der Voraussetzungen
§ 1883	(weggefallen)
§ 1884	Verschollenheit und Todeserklärung des Mündels
§ 1885	(weggefallen)
§ 1886	Entlassung des Einzelvormunds
§ 1887	Entlassung des Jugendamts oder Vereins
§ 1888	Entlassung von Beamten und Religionsdienern
§ 1889	Entlassung auf eigenen Antrag
§ 1890	Vermögensherausgabe und Rechnungslegung
§ 1891	Mitwirkung des Gegenvormunds
§ 1892	Rechnungsprüfung und -anerkennung
§ 1893	Fortführung der Geschäfte nach Beendigung der Vormundschaft, Rückgabe von Urkunden
§ 1894	Anzeige bei Tod des Vormunds
§ 1895	Amtsende des Gegenvormunds
c 400c	Titel 2 Rechtliche Betreuung

§ 1896 Voraussetzungen

7 Bestellung einer natürlichen
Person
8 Übernahmepflicht
9 Mehrere Betreuer
O Betreuung durch Verein oder Behörde
 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers
1a Patientenverfügung
1b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens
1c Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht
2 Vertretung des Betreuten
3 Einwilligungsvorbehalt
4 Genehmigung des Betreuungs- gerichts bei ärztlichen Maßnahmen
5 Sterilisation
6 Genehmigung des Betreuungs- gerichts bei der Unterbringung
7 Genehmigung des Betreuungs- gerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung
8 Genehmigung des Betreuungs- gerichts bei der Ausstattung
8a Vorsorgliche Betreuerbestellung und Anordnung des Einwil- ligungsvorbehalts für Minder- jährige
8b Entlassung des Betreuers
8c Bestellung eines neuen Betreuers
8d Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvor- behalt
8e (weggefallen)
8f Anerkennung als Betreuungsverein
8g Behördenbetreuer
8h (weggefallen)
8i Entsprechend anwendbare Vorschriften
Titel 3 Pflegschaft 9 Ergänzungspflegschaft 0 (weggefallen) 1 Abwesenheitspflegschaft 2 Pflegschaft für eine Leibesfrucht

§ 1913	Pflegschaft für unbekannte Beteiligte	§ 1917	Ernennung des Ergänzungspflegers durch Erblasser und Dritte
§ 1914	Pflegschaft für gesammeltes	§ 1918	Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes
	Vermögen	§ 1919	Aufhebung der Pflegschaft bei
§ 1915	Anwendung des Vormundschafts-		Wegfall des Grundes
	rechts	§ 1920	(weggefallen)
§ 1916	Berufung als Ergänzungspfleger	§ 1921	Aufhebung der Abwesenheits- pflegschaft

Buch 4 Familienrecht

Abschnitt 1 Bürgerliche Ehe

Titel 1 Verlöbnis

§ 1297 Unklagbarkeit, Nichtigkeit eines Strafversprechens

- (1) Aus einem Verlöbnis kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.
- (2) Das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

§ 1298 Ersatzpflicht bei Rücktritt

- (1) Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnis zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche anstelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, dass sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.
- (2) Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

§ 1299 Rücktritt aus Verschulden des anderen Teils

Veranlasst ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs. 1, 2 zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 1300 (weggefallen)

§ 1301 Rückgabe der Geschenke

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

§ 1302 Verjährung

Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Titel 2 Eingehung der Ehe

Untertitel 1 Ehefähigkeit

§ 1303 Ehemündigkeit

- (1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.
- (2) Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.
- (3) Widerspricht der gesetzliche Vertreter des Antragstellers oder ein sonstiger Inhaber der Personensorge dem Antrag, so darf das Familiengericht die Befreiung nur erteilen, wenn der Widerspruch nicht auf triftigen Gründen beruht.
- (4) Erteilt das Familiengericht die Befreiung nach Absatz 2, so bedarf der Antragsteller zur Eingehung der Ehe nicht mehr der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Inhabers der Personensorge.

§ 1304 Geschäftsunfähigkeit

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

§ 1305 (weggefallen)

Untertitel 2 Eheverbote

§ 1306 Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht.

§ 1307 Verwandtschaft

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern. Dies gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.

§ 1308 Annahme als Kind

- (1) Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen Personen, deren Verwandtschaft im Sinne des § 1307 durch Annahme als Kind begründet worden ist. Dies gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist.
- (2) Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn zwischen dem Antragsteller und seinem künftigen Ehegatten durch die Annahme als Kind eine Verwandtschaft in der Seitenlinie begründet worden ist. Die Befreiung soll versagt werden, wenn wichtige Gründe der Eingehung der Ehe entgegenstehen.

Untertitel 3 Ehefähigkeitszeugnis

§ 1309 Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

(1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. Als Zeugnis der inneren Behörde gilt auch eine Bescheinigung, die von einer anderen Stelle

nach Maßgabe eines mit dem Heimatstaat des Betroffenen geschlossenen Vertrags erteilt ist. Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Absatzes 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

Untertitel 4 Eheschließung

§ 1310 Zuständigkeit des Standesbeamten, Heilung fehlerhafter Ehen

- (1) Die Ehe wird nur dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung an der Eheschließung nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen; er muss seine Mitwirkung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe nach § 1314 Abs. 2 aufhebbar wäre.
- (2) Als Standesbeamter gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Eheregister eingetragen hat.
- (3) Eine Ehe gilt auch dann als geschlossen, wenn die Ehegatten erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, und
- der Standesbeamte die Ehe in das Eheregister eingetragen hat,
- der Standesbeamte im Zusammenhang mit der Beurkundung der Geburt eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten einen

Hinweis auf die Eheschließung in das Geburtenregister eingetragen hat oder

 der Standesbeamte von den Ehegatten eine familienrechtliche Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit eine bestehende Ehe voraussetzt, entgegengenommen hat und den Ehegatten hierüber eine in Rechtsvorschriften vorgesehene Bescheinigung erteilt worden ist

und die Ehegatten seitdem zehn Jahre oder bis zum Tode eines der Ehegatten, mindestens jedoch fünf Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben.

§ 1311 Persönliche Erklärung

Die Eheschließenden müssen die Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1312 Trauung

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung die Eheschließenden einzeln befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Eheschließenden diese Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute sind. Die Eheschließung kann in Gegenwart von einem oder zwei Zeugen erfolgen, sofern die Eheschließenden dies wünschen.

Titel 3 Aufhebung der Ehe

§ 1313 Aufhebung durch richterliche Entscheidung

Eine Ehe kann nur durch richterliche Entscheidung auf Antrag aufgehoben werden. Die Ehe ist mit der Rechtskraft der Entscheidung aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Aufhebung begehrt werden kann, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

§ 1314 Aufhebungsgründe

 Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.

- (2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn
- ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;
- ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt;
- 3. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;
- ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist:
- beide Ehegatten sich bei der Eheschlie-Bung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen.

§ 1315 Ausschluss der Aufhebung

- (1) Eine Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen
- bei Verstoß gegen § 1303, wenn die Voraussetzungen des § 1303 Abs. 2 bei der Eheschließung vorlagen und das Familiengericht, solange der Ehegatte nicht volljährig ist, die Eheschließung genehmigt oder wenn der Ehegatte, nachdem er volljährig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
- bei Verstoß gegen § 1304, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
- im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1, wenn der Ehegatte nach Wegfall der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);
- in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des

Irrtums oder der Täuschung oder nach Aufhören der Zwangslage zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will (Bestätigung);

 in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 5, wenn die Ehegatten nach der Eheschlie-Bung als Ehegatten miteinander gelebt haben.

Die Bestätigung eines Geschäftsunfähigen ist unwirksam. Die Bestätigung eines Minderjährigen bedarf bei Verstoß gegen § 1304 und im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; verweigert der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ohne triftige Gründe, so kann das Familiengericht die Zustimmung auf Antrag des Minderjährigen ersetzen.

- (2) Eine Aufhebung der Ehe ist ferner ausgeschlossen
- bei Verstoß gegen § 1306, wenn vor der Schließung der neuen Ehe die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe oder die Aufhebung der Lebenspartnerschaft ausgesprochen ist und dieser Ausspruch nach der Schließung der neuen Ehe rechtskräftig wird;
- 2. bei Verstoß gegen § 1311, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, dass bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes die Aufhebung beantragt ist.

§ 1316 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt
- sind bei Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 5 jeder Ehegatte, die zuständige Verwaltungsbehörde und in den Fällen des § 1306 auch die dritte Person. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird durch Rechtsverordnung der Landesregierungen bestimmt. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf

- die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen;
- 2. ist in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der dort genannte Ehegatte.
- (2) Der Antrag kann für einen geschäftsunfähigen Ehegatten nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden. In den übrigen Fällen kann ein minderjähriger Ehegatte den Antrag nur selbst stellen; er bedarf dazu nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 sowie in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 und 5 soll die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag stellen, wenn nicht die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

§ 1317 Antragsfrist

- (1) Der Antrag kann in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nur binnen eines Jahres gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder mit dem Aufhören der Zwangslage; für den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten beginnt die Frist jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ihm die den Fristbeginn begründenden Umstände bekannt werden, für einen minderjährigen Ehegatten nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit. Auf den Lauf der Frist sind die §§ 206, 210 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten den Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit den Antrag stellen.
- (3) Ist die Ehe bereits aufgelöst, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

§ 1318 Folgen der Aufhebung

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nur in den nachfolgend genannten Fällen nach den Vorschriften über die Scheidung.

(2) Die §§ 1569 bis 1586b finden entsprechende Anwendung

- 1. zugunsten eines Ehegatten, der bei Verstoß gegen die §§ 1303, 1304, 1306, 1307 oder § 1311 oder in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat oder der in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 von dem anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen getäuscht oder bedroht worden ist;
- zugunsten beider Ehegatten bei Verstoß gegen die §§ 1306, 1307 oder § 1311, wenn beide Ehegatten die Aufhebbarkeit kannten; dies gilt nicht bei Verstoß gegen § 1306, soweit der Anspruch eines Ehegatten auf Unterhalt einen entsprechenden Anspruch der dritten Person beeinträchtigen würde.

Die Vorschriften über den Unterhalt wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes finden auch insoweit entsprechende Anwendung, als eine Versagung des Unterhalts im Hinblick auf die Belange des Kindes grob unbillig wäre.

- (3) Die §§ 1363 bis 1390 und 1587 finden entsprechende Anwendung, soweit dies nicht im Hinblick auf die Umstände bei der Eheschließung oder bei Verstoß gegen § 1306 im Hinblick auf die Belange der dritten Person grob unbillig wäre.
- (4) Die §§ 1568a und 1568b finden entsprechende Anwendung; dabei sind die Umstände bei der Eheschließung und bei Verstoß gegen § 1306 die Belange der dritten Person besonders zu berücksichtigen.
- (5) § 1931 findet zugunsten eines Ehegatten, der bei Verstoß gegen die §§ 1304, 1306, 1307 oder § 1311 oder im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 1 die Aufhebbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat, keine Anwendung.

Titel 4 Wiederverheiratung nach Todeserklärung

§ 1319 Aufhebung der bisherigen Ehe

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe nur dann wegen Verstoßes gegen § 1306 aufgehoben werden, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wussten, dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte.

(2) Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst, es sei denn, dass beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wussten, dass der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch lebte. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

§ 1320 Aufhebung der neuen Ehe

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann unbeschadet des § 1319 sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, dass er bei der Eheschließung wusste, dass der für tot erklärte Ehegatte zum Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt hat. Die Aufhebung kann nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, dass der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. § 1317 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Folgen der Aufhebung gilt § 1318 entsprechend.

§§ 1321 bis 1352 (weggefallen)

Titel 5 Wirkungen der Ehe im Allgemeinen

§ 1353 Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

Schnellübersicht

ı	Familienrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch	17
ı	Familienrechtliche Nebengesetze	133
ı	Adoptionsrecht	207
/	Familienförderung, Familienlastenausgleich	245
/	Familienberatung, Erziehungshilfe	279
ı	Familienrecht mit Auslandsberührung	341
ı	Verfahrensrecht, Kosten	425
V2 D	Stichwortverzeichnis	653